

Satzung vom 17.09.2019 mit Änderungen vom 23.06.2023

A. Allgemeines:

§ 1: Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Tennisclub 1983 Hofheim e.V.“
und hat seinen Sitz in 68623 Lampertheim-Hofheim.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen.

§ 2: Zugehörigkeit zum HTV und LSBH

Der Tennisclub 1983 Hofheim e.V. (TCH) gehört dem Hessischen Tennis-Verband e.V. (HTV)
und dem Landessportbund Hessen e.V. (LSBH) an.
Die Beziehungen des TCH zum HTV und LSBH sind in deren Satzungen geregelt.

§ 3: Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ermöglichung von Einzel- und Mannschaftswettbewerben, der Förderung des Jugendsports einschließlich des Jüngstentennis, des Seniorensports sowie des Freizeit- und Breitensports und des Behindertensports. Den am Tennissport Interessierten wird Gelegenheit gegeben, durch qualifizierte Trainierinnen und Trainer das Tennisspiel zu erlernen und dabei die Gesundheit zu verbessern, sowie stets fair aufzutreten.
2. Der TCH ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des TCH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des TCH.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder der Organe arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung oder eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Diese ist vorab per einstimmigem Vorstandsbeschluss zu beschließen und im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.
7. Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.
Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.
Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 4: Datenverarbeitung und Datenschutz

1. Der TCH achtet den Datenschutz in besonderem Maße und beachtet die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die, der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
Alle Organmitglieder und Funktionsträger des Vereins haben die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung zu beachten. Insbesondere ist es allen Organmitgliedern und Funktionsträgern untersagt, gespeicherte Daten an Dritte weiterzugeben ohne dass dies erlaubt ist. Auch die Mitglieder des Vereins, haben die benannten datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
2. Der TCH verarbeitet personenbezogene Daten nur, wenn eine Einwilligung vorliegt (Art. 6 Abs. 1a DSGVO) oder wenn dies im Rahmen der Mitgliedschaft erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1b DSGVO).
3. Die Mitgliederdaten werden in einem zentralen Informationssystem des Vereins gesammelt. Dieses Informationssystem kann vom TCH selbst, gemeinsam mit den in § 2 genannten Verbänden oder von beauftragten Dritten betrieben werden.
Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt
4. Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich
 - a. der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im TCH im Verhältnis zum DTB und dessen Mitgliedsverbänden,
 - b. der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Vorstandsmitgliedern und den Mitgliedern sowie zum DTB und dessen Mitgliedsverbänden und
 - c. der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.
5. Von den zur Erfüllung der Vereinszwecke gespeicherten Daten können Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Mannschaftszugehörigkeit, unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Tennis, insbesondere des HTV, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen.
6. Um die Aktualität der gemäß Ziffer 3. erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen dem TCH mitzuteilen.

§ 5: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des TCH ist das Kalenderjahr.

B. Mitgliedschaft:

§ 6: Ordentliche Mitglieder

1. Mitglied des Clubs kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden.
2. Der Verein hat folgende Arten von Mitgliedern:
 - a. Aktive Mitglieder
 - b. Passive Mitglieder
 - c. Kinder und Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
 - d. Sonstige ermäßigte Mitglieder

3. Die Mitgliederversammlung kann für die verschiedenen Mitgliedergruppen unterschiedliche Beitragshöhen festsetzen. Insbesondere werden von der Mitgliederversammlung die unter Ziffer 2.d. genannten „Sonstigen ermäßigten Mitglieder“ definiert und deren Beitragshöhe festgelegt.
4. Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder oder Mitgliedergruppen eine Beitragsermäßigung gewähren. Das gilt insbesondere für Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben oder sich besonders aktiv engagieren. Gerät ein Mitglied vorübergehend in eine wirtschaftliche Notsituation, kann der Vorstand auf Antrag die Beitragszahlungen für bis zu zwei Jahre stunden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können besonders bedürftige Personengruppen beitragsfrei gestellt werden.“

§ 7: Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann auf Antrag der Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben oder sich besonders aktiv engagieren zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 8: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Es ist das jeweils gültige Aufnahmeformular zu verwenden und bei einem Vorstandsmitglied abzugeben.
2. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang des vollständig ausgefüllten Beitrittserklärungsformulars beim für die Mitgliederdatenpflege zuständigen Vorstandsmitglied.
4. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Tod.
5. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Sofern die Kündigung später eingeht, wirkt sie erst zum nächsten 31.12., sodass das Mitglied die Beitragszahlung des Jahres zu entrichten hat.

§ 9: Ausschluss der Mitglieder

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

1. Der Ausschluss aus dem Club ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
2. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen und zu begründen.
4. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist, in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung, zu verlesen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der gezahlte Jahresbeitrag wird anteilmäßig zurückvergütet.
6. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich per Einschreiben bekannt gegeben werden.

§ 10: Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren

1. Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der spätestens zum 01. März des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten ist.
2. Neben dem Jahresbeitrag können folgende Gebühren erhoben werden
 - a. Aufnahmegebühr
 - b. Verwaltungsgebühren
 - c. Mahngebühren
 - d. Gebühren für nicht geleistete Arbeitsleistungen
 - e. Umlagen (bis zu maximal 40% des jeweiligen Mitgliedsbeitrags)Über die Höhe dieser Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die aktiven Mitglieder, die an Mannschaftswettbewerben teilnehmen, haben die Kosten des Spielbetriebs (insbesondere Mannschaftsmeldegelder, Spielerlizenzen, Ordnungsgelder etc.) dem Verein zu erstatten. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, einen Erlass dieser Kostenerstattung genehmigen.

§ 11: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte bestehen aus:
 - a. Stimmrecht (inkl. Recht auf Antragsstellung)
 - b. Wählbarkeit
 - c. Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
2. Das Stimmrecht und die Wählbarkeit in den Vorstand setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus.
3. Alle Mitglieder sind zur Befolgung der Satzung, der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung verpflichtet
4. Bei der Durchführung von Verbands- und Freundschaftsspielen hat der normale Spielbetrieb zu ruhen. Die Bekanntmachung der Termine obliegt dem Sportwart.

C. Gliederung des Vereins:

§ 12: Organe des Vereins

1. Der Vorstand (§ 13 der Satzung)
2. Die Kassenprüfer (§ 14 der Satzung)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 15 der Satzung)

§ 13: Der Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26BGB) besteht aus:
 - a) Erster Vorsitzender
 - b) Zweiter Vorsitzender
(Ressort Sport und Planung, gleichberechtigter Stellvertreter des ersten Vorsitzenden)
 - c) Zweiter Vorsitzender (Ressort: Presse und Öffentlichkeit)
 - d) Rechner
 - e) Geschäftsführer
 - f) Leiter Technik
 - g) Leiter Jugend
 - h) Leiter Kultur und Veranstaltung

2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.
In den Jahren mit geraden Endzahlen werden der zweite Vorsitzende (Presse und Öffentlichkeit), Leiter Jugend, der Geschäftsführer und der Leiter Kultur und Veranstaltungen gewählt. In den Jahren mit ungeraden Endzahlen werden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende (Sport und Planung), der Rechner und der Leiter Technik neu gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitglieds kann nur nach Vollendung des 18. Lebensjahres angetreten werden. Das Amt endet vor Ablauf der Amtszeit, sofern das Mitglied aus dem Verein ausscheidet.
5. Eine Vorstandsperson kann bis zu zwei Vorstandsämter übernehmen.
6. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt
7. Die Vertretung des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 ABs.2, Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als Euro 1.000,- (eintausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 14: Die Kassenprüfer

1. Für die Kassenprüfung sind von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Sie nehmen die Kassenprüfung vor und geben bei der nächsten Mitgliederversammlung einen Bericht ab.
3. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nur einmal möglich.

§ 15: Die Mitgliederversammlung

I. Einberufung:

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert (außerordentliche Mitgliederversammlung), jedoch mindestens
- b. jährlich einmal, in den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres,
- c. sollte ein Vorstandsmitglied ausscheiden oder ein Vorstandsposten nicht besetzt werden können, so obliegt es dem Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl anzusetzen. Der Posten muss allerdings spätestens bei der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zur Wahl gestellt werden.
- d. auf schriftlichen Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder

II. Form der Einberufung:

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Bekanntmachung auf der Vereinshomepage www.tc-hofheim-ried.de, unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
2. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung.
4. Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

III. Beschlussfähigkeit:

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Für Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit erforderlich.

Beschlussfassung:

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden, ist schriftlich oder gemeinsam abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder

IV. Vorstandswahl:

1. Für die Durchführung der Wahl ist ein Wahlausschuss zu bilden.
2. Die Vorschläge für Vorstandsmitglieder können durch Zuruf genannt werden
3. Auf Antrag ist geheim abzustimmen, wenn die Mitgliederversammlung dem Antrag zustimmt.
4. Steht mehr als ein Kandidat zur Wahl, so muss geheim abgestimmt werden.
5. Einfache Mehrheit entscheidet.
6. Bei Stimmgleichheit ist eine neue, geheime Abstimmung durchzuführen.

V. Protokoll:

1. Über die, in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorstand der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, zeichnet der Versammlungsleiter die ganze Niederschrift ab.
3. Jedes Clubmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

VI. Beschwerden:

In allen Beschwerdefällen entscheidet der Vorstand. In den Berufungsfällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 16: Satzungsänderungen

Der Vorstand kann eine Änderung der Satzungszwecke ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung vornehmen, wenn das Finanzamt dies verlangt oder eine Änderung aus Gründen der Gemeinnützigkeit geboten ist.

Die Mitglieder müssen vorab über die geplante Änderung der Satzungszwecke informiert werden. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einfacher Mehrheit die Änderung ablehnen kann.

§ 17: Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen, der in § 2 genannten Dachverbände, mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Tennissports zu verwenden.
2. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§15), 2/3-Mehrheit erforderlich, aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Mit dem nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögen wird gemäß 1) verfahren.

Lampertheim-Hofheim, den 23.06.2023 genehmigt durch die Mitgliederversammlung